SVEB FSEA
Schweizerischer Verband für Weiterbildung
Fédération suisse pour la formation continue
Federazione svizzera per la formazione continua
Swiss Federation for Adult Learning

Vorschlag des SVEB zur Anpassung der MWST-Branchen-Info 20 Bildung

Zürich / Lausanne, 28. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Revision des Mehrwertsteuergesetzes wurde im Ausnahmenkatalog von Art. 21 MWSTG der veraltete Begriff «Fortbildung» durch den Begriff «Weiterbildung» ersetzt. Mit der Anpassung wurde der Auftrag an die Verwaltung verbunden, den Weiterbildungsbegriff zu prüfen und neu zu regeln.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) haben wir Ihnen am 8. Februar einen Vorschlag für Aufnahme des Weiterbildungsbegriffs in die MWSTV eingereicht. Darauf aufbauend unterbreiten wir Ihnen folgend Vorschläge für die Anpassung der MWST-Branchen-Info 20 Bildung.

1. Erläuternde Bemerkungen zu den Anpassungen

- Der in Kapitel 1.4 vorgeschlagene Weiterbildungsbegriff basiert auf der Definition, welche 2021 im Rahmen der eduQua-Revision gemeinsam mit Weiterbildungsanbietern sowie Vertretern der Förderstrukturen bei Bund und Kantonen (darunter das SBFI, das SECO, das SEM sowie der SWBK) erarbeitet wurde. Die Definition entspricht dem aktuellen Verständnis von Weiterbildung und nimmt insbesondere den Kompetenzbegriff auf, was vor dem Hintergrund der zunehmenden Kompetenzorientierung in der Weiterbildung zentral ist. Die Definition verweist zudem auf Art. 3 des Weiterbildungsgesetzes.

- Der Begriff „Kurs“ greift vor dem Hintergrund der heutigen Vielfalt der Weiterbildungsangebote zu kurz. Wo der Begriff auf Grund des Verweises auf Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 lit. b nicht unbedingt notwendig ist, schlagen wir deshalb die Verwendung des Begriffs „Weiterbildungsangebote“ vor. (bspw. in Kap. 1.5)

- In Kap. 1.6 nehmen wir die in unserem bilateralen Austasuch vom Juni 2023 gemachten Feststellungen auf, wonach einerseits die Lokalität der Durchführung von Weiterbildung unerheblich ist und andererseits das Reaktivieren von bestehendem Wissen oder Kompetenzen ebenfalls eine Bildungsleistung darstellt.

- In Kap. 2.1.2 haben wir den Verweis darauf gestrichen, dass das Weiterbildungsangebot bereits bei einem anderen Unternehmen durchgeführt wurde. Sehr viele Weiterbildungsangebote für Unternehmen werden spezifisch auf die Bedürfnisse des Unternehmens angepasst und können nicht „in gleicher Form“ bei einem anderen Auftraggeber erneut verwendet werden.

- Der Begriff „Fernkurse“ ist veraltet (Kap. 4.9). Wir schlagen vor, „Onlineangebote“ zu verwenden.

2. Anpassungsbedarf Branchen-Info 20 Bildung

1.4 Weiterbildung

Weiterbildung umfasst im Sinne von Art. 3 Weiterbildungsgesetz alle strukturierten Formen des Lernens von Erwachsenen. Weiterbildung ist zum einen die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach dem Abschluss einer ersten Bildungsphase in Hochschule, Schule und Beruf. Sie hat das Ziel, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzufrischen, zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder diese neu zu erlernen. Zur Weiterbildung gehören zum anderen die Angebote der persönlichen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, die in allen Lebensphasen Erwachsener eine wichtige Rolle spielen.

1.5 Berufliche Umschulung

Leistungen der beruflichen Umschulung bestehen aus Bildungsmassnahmen, die Berufsleuten den Wechsel in eine andere berufliche Tätigkeit ermöglichen. Es handelt sich oft um speziell organisierte Weiterbildungsangebote, welche teilweise auch auf der von den Teilnehmern bereits gesammelten Berufserfahrung aufbauen.

1.6 Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art

Als Weitebildung gelten insbesondere auch Kurse, Vorträge und Veranstaltungen wissenschaftlicher Art.

Als Kurs gilt eine zusammenhängende Folge von Unterrichtsstunden, die zeitlich begrenzt auf die Erreichung eines definierten Lernziels gerichtet sind. Die Kursdauer spielt dabei keine Rolle. Als Kurs können ein- oder mehrstündige, halb-, ein- oder mehrtägige, sich auf Wochen, Monate oder Jahre ausdehnende Unterrichtssequenzen in Frage kommen. Ebenfalls unter diese Steuerausnahme fallen Probe- und Schnupperlektionen.

Ein Vortrag oder Referat ist eine mündliche Darlegung über ein bestimmtes, oft wissenschaftliches Thema.

Als andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art gelten Anlässe, die nicht unter eine der vorstehend erwähnten Kategorien von Bildungsleistungen fallen, wie Symposien, Kongresse, Workshops usw. Solche Leistungen sind bildend, wenn das in erster Linie verfolgte Ziel in der Weitervermittlung oder Neuentwicklung von Wissen an die Teilnehmer bzw. mit den Teilnehmern besteht. Als wissenschaftlich gilt eine Leistung, deren Zweck es in erster Linie ist, mit Fachpublikum neue Kenntnisse in einem bestimmten Fachbereich zu erlangen, zu teilen oder auszuwerten. Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art gelten als Bildungsleistungen, wenn das wissenschaftliche oder bildende Element im Vordergrund steht.

Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob der Fokus auf der Vermittlung von neuem Wissen oder zusätzlichen Kompetenzen oder auf der Reaktivierung bestehenden Wissens oder früher erworbenen Kompetenzen liegt. Die Lokalität der Wissensvermittlung spielt dabei keine Rolle. Es ist also nicht relevant, ob die Veranstaltung in einem (Schul-)Gebäude, einem Labor, einer Küche oder im Freien stattfindet. Hingegen ist für die Bildungsleistung massgebend, dass der Inhalt vom Kursanbieter definiert wird, unabhängig von der Zusammensetzung der Teilnehmenden.

hat gelöscht: 1.4 Fortbildung ¶

hat gelöscht: Fortbildung ist Weiterbildung, welche die Fachkenntnisse von Personen mit Diplom oder Fähigkeitsausweis auf den neusten Stand bringt oder welche in anderer Weise mit der Berufsausübung im direkten oder indirekten Zusammenhang steht. Ein direkter Zusammenhang mit der Berufsausübung besteht, wenn die Fortbildungsveranstaltung die Vermittlung von (neu gewonnenem) Fachwissen oder von Wissen über die effiziente und erfolgreiche Berufsausübung zum Ziel hat (z.B. Sprachkurse, Kurse über Arbeitstechnik, Organisation, Konfliktbewältigung oder EDV-Anwendung). ¶

hat gelöscht: Kurse

hat gelöscht: eine

hat gelöscht: e

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: e, schulmässige Ausbildung in einem Fach oder einer Fächergruppe ermöglicht

hat gelöscht: , wobei die Interaktion im Gegensatz zum Unterricht von untergeordneter Bedeutung ist

hat gelöscht: und diese

Beispiele

Bildungsleistungen, die von der Steuer ausgenommen sind

- *Ein Treuhandunternehmen organisiert eine Veranstaltung, an der verschiedene auswärtige Referenten Beiträge zu treuhandspezifischen Themen vortragen (z. B. Steuern). Das Treuhandunternehmen erhält von den Veranstaltungsteilnehmern einen Kostenbeitrag. Sowohl der Kostenbeitrag der Teilnehmer als auch das Honorar der Referenten sind von der Steuer ausgenommen.*

- *Die Educ AG bietet Allgemeinbildung an. Sie bietet diese im Schulzimmer, im Hörsaal, in Denkmälern wie Kirchen und Klöster und im Freien an. Die Kurse sind kostenpflichtig, die Kursleitenden erhalten ein Honorar. Sie veranstaltet einen ornithologischen Kurs, in welchem die Wissensvermittlung einerseits durch einen theoretischen Teil in einem Schulungsraum und einem praktischen Teil im Freien erfolgt. So sollen die Wasservögel in ihrem natürlichen Habitat beobachtet und bestimmt werden können. Die Reise müssen die Teilnehmenden selber organisieren und bezahlen, ebenso eine allfällige Verpflegung. Bei der Leistung der Educ AG steht die Wissensvermittlung im Vordergrund, daher sind die Teilnehmergebühren von der Steuer ausgenommen.*

- *Die 1000-Languages GmbH bietet Konversationskurse auf verschiedenen Sprachniveaus gemäss gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen an. Die Teilnehmenden sollen nötige Kompetenzen erwerben. Der Ablauf und Aufbau des Kurses, inkl. grammatikalischer Elemente, ist von der Lehrperson vorgegeben. Im Vergleich zu einem normalen Sprachkurs ist der Anteil an Sprechen und Repetieren erhöht. Da die strukturierte Vermittlung der Kompetenzen im Vordergrund steht, zu welchen bei Sprachen auch das Sprechen und die korrekte Aussprache gehört, ist der Kurs trotz erhöhtem Anteil an Sprechen und Repetieren von der Steuer ausgenommen.*

- *Ein Weiterbildungsanbieter organisiert eine Stadtbegehung, die sich der Funktion von Kunst im öffentlichen Raum widmet. Die Begehung wird von einem Spezialisten geführt und führt zu verschiedenen wichtigen Standorten, wo jeweils Erklärungen abgegeben werden. Sowohl die Teilnahmegebühr wie das Honorar des Spezialisten sind von der Steuer ausgenommen.*

hat gelöscht: *<#>Die Vino AG handelt mit verschiedenen italienischen und französischen Weinen. Sie veranstaltet ein Weinseminar, welches an drei Abenden (je 3 Stunden) stattfindet. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 100 Franken. Anlässlich des Seminars werden verschiedene Weintypen vorgestellt (Weinkultur / Geschichte, Traubensorten, Lagerhaltung / Reife, Trinktemperatur, Wahl des richtigen Weins zum Essen usw.). Am letzten Abend können die Weine noch degustiert werden. Die Teilnehmerbeiträge sind von der Steuer ausgenommen.* ¶

2.1.2 Coaching / Training

Coaching oder Training sind Ausdrücke, die in sich noch nicht klar besagen, ob es sich um eine ausgenommene Bildungsleistung oder um eine steuerbare Dienstleistung handelt. Für die steuerliche Beurteilung ist abzuklären, ob die von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung oder die steuerbare Dienstleistung im Vordergrund steht.

Beispiele

- *Ein Beratungsunternehmen erhält den Auftrag zur Durchführung des Coachings von Führungskräften einer Bank. Es handelt sich hier nicht um eine ausgenommene Bildungsleistung, sondern um eine steuerbare Beratungsleistung.*

- *Ein selbstständiger Verkaufstrainer erhält den Auftrag, für das Verkaufspersonal eines Weinhandelsunternehmens ein Training für den Telefon-Verkauf durchzuführen. Der Verkaufstrainer schult die Mitarbeitenden in einem dreitägigen Seminar in der Gruppe. Nach dem Seminar begleitet er jeden einzelnen Teilnehmenden einen halben Tag, um die Umsetzung des Gelernten in Form einer Qualitätskontrolle zu überprüfen (Coaching). Die gesamte Leistung ist in diesem Fall als eine Bildungsleistung einzustufen, da hier das Coaching eine Ergänzung zur Bildungsleistung darstellt. Findet in einem späteren Zeitpunkt aufgrund eines **neuen**, vom Trainingauftrag unabhängigen Auftrages ein weiteres Coaching statt, so handelt es sich bei diesem um eine steuerbare Leistung, die nicht mehr im Zusammenhang mit der Ausbildung steht.*

hat gelöscht: *, indem er einen Kurs verwendet, den er in der gleichen Form auch bei andern Auftraggebern schult…*

hat gelöscht: *Schüler*

2.2.2 Sport

Zum Normalsatz steuerbar sind die Einnahmen aus Sportkursen, die nicht in erster Linie der Bildung, sondern der Fitness, dem Training, der sportlichen Ertüchtigung / Sportanimation oder der Gesundheit dienen.

Beispiele

- *Gymnastik, Aerobic, Pump, Spinning, (Nordic-)Walking, Aquafit;*
- *Yogakurs;*
- *Bodybuilding, Krafttraining;*
- *AllezHop-Programme.*

Steht dagegen das Erlernen einer sportlichen Disziplin, eines standardisierten Tanzes oder eine Leiterausbildung im Vordergrund, liegt eine Bildungsleistung vor.

Beispiele

- *Tenniskurs, 10 Lektionen;*
- *Karatekurs;*
- *Reitkurs;*
- *Tauchkurs;*
- *Ausbildungskurs Jugend + Sport-Leiter;*
- *Verbandsausbildungskurse (z.B. Leiterkurs Swiss-Ski, Trainerkurs oder Kurs für leitende Sportfunktionäre).*

4.2 Prüfungen

Die Durchführung aller Prüfungen im Bildungsbereich gilt als von der Steuer ausgenommen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 Buchstabe c MWSTG.

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 Buchstabe c MWSTG sind folgende Leistungen im Bereich Prüfungen von der Steuer ausgenommen:

- Tätigkeit der Prüfungsexperten (Abnahme von mündlichen Prüfungen und Korrigieren von schriftlichen Prüfungen);
- Beaufsichtigung von Prüfungen;
- Erarbeitung von Prüfungsaufgaben in Verbindung mit der Tätigkeit als Prüfungsexperte oder der Beaufsichtigung von Prüfungen.

- Prüfung im Rahmen eines standardisierten Niveau-Rasters (insbes. im Sprachbereich). Steuerbar sind Prüfungen zur Bestimmung des Niveaus (z.B. Einstufungstests), sofern diese nicht im Zusammenhang mit einer Bildungsleistung stehen.

Die alleinige Erarbeitung von Prüfungsaufgaben unterliegt wie das Erarbeiten von Kursen (☞ Ziff. 4.13) der Steuer zum Normalsatz. Der Ort der Dienstleistung richtet sich in diesem Zusammenhang nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip).

4.9 Onlineangebote

Onlineangebote charakterisieren sich dadurch, dass die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen nicht in unmittelbarer Präsenz von Lehrenden und Lernenden im selben Raum erfolgt.
In diesem Zusammenhang sind die interaktiven Onlineangebote von den autodidaktischen Onlineangeboten zu unterscheiden.

4.9.1 Interaktive Onlineangebote

Bei den interaktiven Onlineangebote besteht, trotz räumlicher Distanz, ein Austausch zwischen den Lehrenden beziehungsweise dem Weiterbildungsanbieter und dem Lernenden. Dieser Austausch kann laufend stattfinden oder auch beschränkt, wie beispielsweise einmalig bei Beginn des Angebots. Beim interaktiven Onlineangeboten handelt es sich um Bildungsleistungen, die von der Steuer ausgenommen sind.

Als Tätigkeitsort gilt bei interaktiven Onlineangeboten derjenige Ort, an dem der **Unterrichtende** tätig ist (Tätigkeitsort; Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

Beispiele

- *Lehrgänge per Korrespondenz mit Korrektur der vom Lernenden gelösten Aufgaben durch den Lehrenden;*
- *Kurse, bei welchen der Lehrende und der Lernende über Internet miteinander in Verbindung stehen.*
- *Kurse im «Blended-Learning Format», bei welchen nur ein Teil der Termine im Beisein (phyisch oder via Internet) eines Lehrenden stattfinden.*

4.10 Weiterbildungsangebote für Arbeitslose

Weiterbildungsangebote für Arbeitslose sind von der Steuer ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind durch die öffentliche Hand im Rahmen eines Leistungsauftrages finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen. Ziel dieser arbeitsmarktlichen Massnahmen ist es, die Vermittlungsfähigkeit und berufliche Wiedereingliederung von Arbeitslosen oder von der Arbeitslosigkeit bedrohten Versicherten zu verbessern. Als arbeitsmarktliche Massnahmen gelten nebst den typischen Bildungsleistungen (z.B. Bewerbungskurse) auch andere Leistungen auf dem Weg der Stellensuche, welche die arbeitslose Person konkret unterstützen und begleiten (z.B. Einzel-Coaching, Ausbildungs- und Berufspraktika) oder bezüglich anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeiten beraten.

hat gelöscht: Fernkurse
hat gelöscht: Fernkurse
hat gelöscht: Fernkurse
hat gelöscht: Fernkursen
hat gelöscht: Fernkurse
hat gelöscht: Fernkursen
hat gelöscht: der Lehranstalt
hat gelöscht:
hat gelöscht: Kurses
hat gelöscht: Fernkurs
hat gelöscht: Fernkursen
hat gelöscht: Kurse
hat gelöscht: Kurse

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bernhard Grämiger
Direktor SVEB